

Anlage 1 zu den VV Honorare MBSJ vom**Honorarstufen**

Zeiteinheit: 45 Minuten

Honorarstufe 1

Leistungen, die keine spezielle Ausbildung erfordern
(Vergütungen, die an die Obergrenze heranreichen, sind nur
unter besonderen, dokumentationspflichtigen Umständen
– etwa für außergewöhnlich belastende Tätigkeiten –
gerechtfertigt.)

bis zu 13,00 €

Honorarstufe 2

Leistungen, die eine abgeschlossene
Fachschulausbildung oder gleichwertige
Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern

bis zu 15,50 €

Honorarstufe 3

Leistungen, die eine abgeschlossene
Fachhochschulausbildung oder gleichwertige
Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten
erfordern

bis zu 25,00 €

Honorarstufe 4

Leistungen, die eine abgeschlossene
wissenschaftliche Hochschulausbildung
oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen
und Fertigkeiten erfordern

bis zu 40,00 €

Honorarstufe 5

Leistungen von hervorgehobener Bedeutung,
die eine abgeschlossene wissenschaftliche
Hochschulausbildung oder besondere
Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten
erfordern, die für die Erbringung unabdingbar sind

bis zu 70,00 €

Honorarstufe 6

Leistungen, die herausragende Qualifikation,
i. d. R. nachgewiesen bspw. durch eine Habilitation,
oder auf andere Weise erworbene
außerordentliche Sachkompetenz erfordern

bis zu 81,50 €